



Wahl der ehrenamtlichen Stellvertretungen des Bürgermeisters sowie anschließende Einführung und Verpflichtung

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

06.11.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Erläuterungen:

Die Wahl der ehrenamtlichen Stellvertretungen des Bürgermeisters erfolgt auf Grundlage von § 67 Absätze 1 und 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertretungen des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

Wahl der ehrenamtlichen Stellvertretungen des Bürgermeisters

Der Bürgermeister leitet die Wahl. Im Falle seiner Verhinderung nimmt der Altersvorsitzende diese Aufgabe wahr.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Rates, also auch die Bewerberinnen und Bewerber (kein Mitwirkungsverbot bei Wahlen in ein Ehrenamt gemäß § 31 Absatz 3 Nummer 2 GO NRW) sowie der Bürgermeister (Mitglied kraft Gesetzes gemäß § 40 Absatz 2 Satz 2 GO NRW).

Vor Durchführung der Wahl soll von jeder Fraktion jeweils 1 Stimmenzählerin beziehungsweise 1 Stimmenzähler benannt werden, um das Wahlergebnis festzustellen.

Bei der Wahl findet nach § 67 Absatz 1 Satz 1 GO NRW **keine Aussprache** statt. Damit sind empfehlende oder abwertende Bemerkungen zur Person der Bewerberinnen und Bewerber oder sonstige Erklärungen vor oder während der Wahl unzulässig.

Das Wahlverfahren ist in § 67 Absatz 2 GO NRW geregelt. Gemäß § 67 Absatz 2 Satz 1 GO NRW wählt der Rat die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die Abstimmung hat **zwingend geheim** zu erfolgen.

Wahlvorschläge können nach § 67 Absatz 2 Satz 2 GO NRW nur von den Fraktionen und Gruppen des Rates eingereicht werden – ein einzelnes Ratsmitglied kann keinen Wahlvorschlag unterbreiten.

Mit „Gruppen des Rates“ sind nicht nur die Gruppen im Sinne von § 56 Absatz 1 Satz 4 GO NRW gemeint, sondern auch sonstige Vereinigungen von Ratsmitgliedern und Fraktionen, die als Vereinigung einen Wahlvorschlag einreichen.

Die Wahlvorschläge werden in Form von Listen abgegeben.

Eine Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge sieht das Gesetz nicht vor. Zur Vorbereitung von Stimmzetteln wäre es jedoch wünschenswert, wenn beim Büro des Bürgermeisters **spätestens am Tag vor der Sitzung** die Wahlvorschläge in Listenform eingereicht werden.

Es ist das Verhältniswahlverfahren nach d'Hondt durchzuführen. Hierbei werden die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 und so weiter ergeben. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los. Nimmt eine gewählte Bewerberin beziehungsweise ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl.

Mit Annahme der Wahl durch die Bewerberinnen beziehungsweise den Bewerber ist die Wahl vollzogen.

Einführung und Verpflichtung der gewählten ehrenamtlichen Stellvertretungen des Bürgermeisters

Im Anschluss an die Wahl werden die gewählten ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisters vom Bürgermeister gemäß § 67 Absatz 3 GO NRW eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die Verpflichtung wird in der Weise vollzogen, dass die gewählten ehrenamtlichen Stellvertretungen des Bürgermeisters durch Erheben von den Plätzen ihr Einverständnis mit folgender Formel bekunden, die der Bürgermeister verliest:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

Die Verpflichtungsformel kann jede Gewählte beziehungsweise jeder Gewählter freiwillig mit den Worten „So wahr mir Gott helfe“ ergänzen.

Die Verpflichtungsformel ergibt sich aus einer mittlerweile aufgehobenen Verwaltungsvorschrift zur GO NRW gemäß Runderlass des Innenministers vom 04.09.1984.

Rechtlich hat die Verpflichtung keine konstitutive Bedeutung, sie ist rein deklaratorischer Natur.

Anlage(n):

ohne